

Der Landespersonalausschuss in den Bundesländern

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2009). *Der Landespersonalausschuss in den Bundesländern*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/32). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52494-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Der Landespersonalausschuss in den Bundesländern

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 26. Januar 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

I. Auftrag

Mit der dem Landtag Brandenburg vorgelegten Beamtenrechtsnovelle¹ schlägt die Landesregierung u. a. die Abschaffung des Landespersonalausschusses vor. Der folgende Vermerk gibt einen Überblick darüber, in welchen Bundesländern gegenwärtig ein Landespersonalausschuss existiert, und stellt zudem dar, ob und ggf. welche Bestrebungen es in anderen Bundesländern gibt, den Landespersonalausschuss abzuschaffen.

II. Stellungnahme

Aufgrund der rahmenrechtlichen Regelungen in den §§ 61 und 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)² waren die Bundesländer bislang verpflichtet, durch Gesetz eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle einzurichten, die zuständig sein sollte für die Zulassung von Ausnahmen in den im Beamtenrechtsrahmengesetz vorgesehenen Fällen und für die Feststellung der Befähigung von anderen als Laufbahnbewerbern. Dieser Pflicht kamen alle Bundesländer nach, wenn auch mit unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen im Detail.³

Bedingt durch die Föderalismusreform I besteht die Pflicht der Länder, eine unabhängige Stelle vorzusehen, nicht mehr. Zum einen wurde der die Rahmenkompetenz des Bundes regelnde Art. 75 GG (a. F.) aufgehoben,⁴ so dass die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Beamtenrechtsrahmengesetz entfallen ist, zum anderen wurden die Kompetenzen der Länder im öffentlichen Dienstrecht erheblich gestärkt,⁵ denn der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (n. F.) nur die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Die Frage nach möglichen Bestrebungen zur Abschaffung des Landes-

1 Entwurf der Landesregierung, Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungsgesetz – BbgBRNG), Drs. 4/7004.

2 In der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).

3 Vgl. *Fürst*, in: *Fürst u. a.*, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht – GKÖD –, Bd. I, Teil 2b, K vor §§ 95 bis 104 Rn. 1 und K § 95 Rn. 5.

4 Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

5 Art. 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. oo des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Fn. 4).

personalausschusses kann sich daher erst seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 stellen.⁶

1. Landespersonalausschüsse in den Bundesländern

Nach den gegenwärtig geltenden Beamtengesetzen existieren noch in sämtlichen Bundesländern Landespersonalausschüsse, deren Bezeichnung allerdings variiert. Der folgenden Auflistung können die jeweiligen Bezeichnungen und die Rechtsgrundlagen in den einzelnen Beamtengesetzen entnommen werden:

Baden-Württemberg: – Landespersonalausschuss –
§§ 121 ff. des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435).

Bayern: – Landespersonalausschuss –
Art. 105 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 27. August 1998 (GVBl. S. 702), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 931).

Berlin: – Landespersonalausschuss –
§§ 87 ff. des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94).

Bremen: – unabhängige Stelle –
§ 23 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 231).

Hamburg: – Landespersonalausschuss –
§§ 102 ff. des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63).

Hessen: – Landespersonalkommission –
§§ 112 ff. des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378).

Mecklenburg-Vorpommern: – Landesbeamtenausschuss –
§§ 114 ff. des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576).

Niedersachsen: – Landespersonalausschuss –
§§ 116 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 408).

Nordrhein-Westfalen: – Landespersonalausschuss –
§§ 107 ff. des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234,

⁶ Ein Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin zur Abschaffung des Landespersonalausschusses aus dem Jahr 2003 (Drs. 15/1614) wurde folgerichtig mit dem Hinweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben in §§ 61, 62 BRRG abgelehnt (vgl. u. a. Senator Körting im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung in der Sitzung am 10. November 2003, InhProt. 15/34, S. 4).

1982 S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 706).

Rheinland-Pfalz: – Landespersonalausschuss –
§§ 106 ff. des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1).

Saarland: – Landespersonalausschuss –
§§ 112 ff. des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930).

Sachsen: – Landespersonalausschuss –
§§ 129 ff. des Sächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächs-GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371).

Sachsen-Anhalt: – Landespersonalausschuss –
§§ 95 ff. des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290).

Schleswig-Holstein: – Landesbeamtenausschuss –
§§ 111 ff. des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 3. August 2005 (GVOBl. S. 283), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (GVOBl. S. 292).

Thüringen: – Landespersonalausschuss –
§§ 109 ff. des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134).

2. Bestrebungen, den Landespersonalausschuss abzuschaffen?

Durch Verabschiedung des Beamtenstatusgesetzes⁷ hat der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner neuen Kompetenz Gebrauch gemacht, die Statusrechte und -pflichten aller Beamten zu regeln. Das Gesetz tritt nach seinem § 63 Abs. 2 Satz 1 in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 2009 in Kraft und gilt dann unmittelbar sowohl für die Bundes- als auch für die Landesbeamten. Die Bundesländer sind daher gehalten, zur Vermeidung von Doppelregelungen oder auch von Widersprüchen zwischen Bundes- und Landesrecht ihre Landesbeamtengesetze entsprechend zu bereinigen. Dabei können sie zugleich – im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz – das Dienstrecht (insbesondere das Recht der Laufbahnen, der Besoldung und der Versorgung) neu regeln. Ob die Länder beabsichtigen, in diesem Zusammenhang die Landespersonalausschüsse bzw. die entsprechenden Kommissionen abzuschaffen, lässt sich daher – je nach dem Stand der Gesetzgebung – anhand der Reformgesetze bzw. -gesetzentwürfe ermitteln, soweit sie vorliegen.

⁷ Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das nach seinem § 63 Abs. 2 Satz 1 in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 2009 in Kraft tritt.

a) Gesetz verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt

Von den Bundesländern hat nur Bayern bislang ein neues Bayerisches Beamtengesetz beschlossen, das am 1. April 2009 in Kraft tritt.⁸ Darin wird an der Institution des Landespersonalausschusses festgehalten (Art. 112 ff. BayBG).⁹

b) Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren

In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Beamtenrechts in den jeweiligen Landtag eingebracht worden, die sämtlich weiterhin einen Landespersonalausschuss vorsehen.¹⁰ Die Gesetze befinden sich alle in der Ausschussberatung. In Niedersachsen hatte sich der Niedersächsische Städtetag bei der Anhörung zum Referentenentwurf für die Abschaffung des Landespersonalausschusses im kommunalen Bereich ausgesprochen. Dieser Vorschlag wurde von der Landesregierung jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, dass trotz der größeren Flexibilisierung, die durch das neue Gesetz erreicht werden solle, die einheitliche Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften vorrangiges Ziel bleibe und deshalb keine Sonderregelung für den Kommunalbereich geschaffen werden solle.¹¹ In Schleswig-Holstein hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss vorgetragen, dass er die Zuständigkeiten von Aufsichtsbehörden und Landespersonalausschuss

8 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500).

9 Der Bundestag hat am 12. November 2008 in dritter Lesung ebenfalls das Dienstrechtsneuordnungsgesetz beschlossen (BTg-Drs. 16/7076); am 19. Dezember 2008 hat der Bundesrat auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet (BR-Drs. 898/08 (B)). Der Bundespersonalausschuss bleibt danach auch im Bereich des Bundes erhalten (§§ 119 ff. BBG n.F.). Das Gesetz ist gegenwärtig noch nicht verkündet.

10 Vgl. dazu:

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern, MV LTg-Drs. 5/2143 vom 14. Januar 2009 (Art. 1, §§ 93 ff. des Landesbeamtengesetzes);
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Niedersächsischen Beamtenrechts, Nds LTg-Drs. 16/655 vom 6. November 2008 (Art. 1, §§ 97 ff. Niedersächsisches Beamtengesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, NRW LTg-Drs. 14/8176 vom 17. Dezember 2008 (Art. 1, §§ 95 ff. des Landesbeamtengesetzes);
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz, Saarl LTg-Drs. 13/2237 vom 7. Januar 2009 (Art. 1, §§ 105 ff. Saarländisches Beamtengesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze, Sächs LTg-Drs. 4/13664 vom 27. Oktober 2008 (keine Änderung der §§ 129 ff. SächsBG vorgesehen);
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts, LSA LTg-Drs. 5/1710 vom 15. Januar 2009 (Art. 1, §§ 93 ff. des Landesbeamtengesetzes);
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein – Beamtenrechtsneuordnungsgesetz (LBNeuG) – SH LTg-Drs. 16/2306 vom 31. Oktober 2008 (Art. 1, §§ 94 ff. des Landesbeamtengesetzes);
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts, Thür LTg-Drs. 4/4646 vom 26. November 2008 (Art. 1, §§ 99 ff. des Thüringer Beamtengesetzes).

11 Nds LTg-Drs. 16/655, S. 154.

für Ausnahmeentscheidungen für nicht mehr zeitgemäß halte; im Interesse einer schlanken Verwaltung sollten die Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung auf die unabdingbaren Fälle beschränkt werden.¹² Eine Beschlussfassung des Ausschusses über die Frage steht noch aus.

In Hessen hatte die Landesregierung ebenfalls einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht,¹³ der jedoch nach Auflösung des Landtags der Diskontinuität unterfiel. Eine Änderung der Regelungen über die Landespersonalkommission war darin nicht vorgesehen. Ob in einer – wie im Gesetzentwurf angekündigt¹⁴ – späteren umfassenden Dienstrechtsreform das Institut des Landespersonalausschusses erhalten bleiben wird, ist derzeit offen.

c) Gesetzentwurf von der Landesregierung beschlossen

In Berlin hat der Senat den Entwurf eines Dienstrechtsänderungsgesetzes beschlossen, der dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Der Entwurf geht vom Weiterbestehen des Landespersonalausschusses aus.¹⁵ In Hamburg wurde am 13. Januar 2009 ebenfalls ein Entwurf eines neuen Beamtengesetzes vom Senat beschlossen, der den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zur Stellungnahme zugeleitet wurde.¹⁶ Nach telefonischer Auskunft bleibt danach der Landespersonalausschuss auch in Hamburg erhalten.¹⁷

d) Vorbereitungen auf Verwaltungsebene

Sowohl in Bremen als auch in Rheinland-Pfalz befindet sich der jeweilige Gesetzentwurf noch in der Ressortabstimmung. Beide Entwürfe sehen bislang vor, dass die unabhängige Stelle bzw. der Landespersonalausschuss in ihren bisherigen Funktionen erhalten bleiben.¹⁸ In Baden-Württemberg gibt es noch keinen Referentenentwurf, sondern nur interne Vorüberlegungen auf Verwaltungsebene. Danach ist daran gedacht, das Laufbahnrecht so zu reformieren, dass der Landespersonalausschuss überflüssig wird.

12 Schreiben vom 9. Januar 2009, SH LTg.-Umdruck 16/3809, Anlage, Nr. I 3.

13 Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts, in Hessen an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz – HBRAnpG), Hess LTg-Drs. 17/644 vom 16. September 2008 (keine Änderung der §§ 112 ff. HBG vorgesehen).

14 Hess LTg-Drs. 17/644, S. 1 f.

15 Pressemeldung des Landes Berlin vom 2. Dezember 2008, einsehbar unter <http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2008/12/02/115723/index.html> [19. Januar 2009] und telefonische Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Ref. I A 2.

16 Pressemeldung vom 13. Januar 2009, einsehbar unter <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/1065542/2009-01-13-pa-beamtenrecht.html> [20. Januar 2009].

17 Telefonische Auskunft eines Mitarbeiters des Personalamts, Abt. Dienst- und Tarifrecht.

18 Telefonische Auskunft eines Mitarbeiters der Senatorin für Finanzen, Ref. 30; telefonische Auskunft eines Mitarbeiters des Ministeriums des Innern und für Sport, Ref. 311.

III. Ergebnis

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt, dass gegenwärtig in den Beamtengesetzen aller Bundesländer die Institution eines Landespersonalausschusses oder einer vergleichbaren unabhängigen Stelle vorgesehen ist. Bestrebungen, bei der Neuordnung des Landesbeamtenrechts aus Anlass der Föderalismusreform I den Landespersonalausschuss abzuschaffen, gibt es – von einer Ausnahme abgesehen – in keinem der anderen Bundesländer. Nur in Baden-Württemberg wird überlegt, das Laufbahnrecht so zu ändern, dass der Landespersonalausschuss als Folge überflüssig würde. Ob sich dies im Gesetzgebungsverfahren umsetzen lässt, ist wegen der noch fehlenden politischen Willensbildung völlig offen.

Ulrike Schmidt